

ANLAGE: 3 AUDI
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: TOP2 Y5
 Stand: 04.09.1997

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 1/2 J X 17 H2 Einpreßtiefe (mm) : 35
 Lochkreis (mm)/Lochzahl : 108/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch (mm)	Zentrierwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
108/A	TOP2 Y5 LK100/A	ohne Ring	57,18		560	1985	04/92

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : AUDI / 0588

Befestigungsteile : Kegelbundsrauben M14x1,5, Schaftl. 31 mm, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **AUDI 80**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
B 4	F889	85 - 103	215/45R17-87	21P; 22H; 22I; 24J	Allradantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 721; 73C; 74A
		85 - 128	215/45R17	Nur bis 1080 kg zul. ACHSLAST!; 21P; 22H; 22I; 24J; 631	
			225/45R17-90	21P; 22B; 22F; 22G; 24J; 24M; 691; 696	
			235/40R17-90	21P; 22B; 22F; 22G; 24J; 24M; 66A; 691; 696	
B 4	F889	52 - 103	215/45R17-87	21P; 22H; 22I; 24J	Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 721; 73C; 74A
		52 - 128	215/45R17-88	Nur bis 1050 kg zul. ACHSLAST!; 21P; 22H; 22I; 24J	
			225/45R17-90	21P; 22B; 22F; 22K; 24J; 691	
B 4	F889/1	85 - 103	215/45R17-87	21P; 22H; 22I; 24J	Allradantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 721; 73C; 74A
		85 - 128	215/45R17	Nur bis 1080 kg zul. ACHSLAST!; 21P; 22H; 22I; 24J; 631	
			225/45R17-90	21P; 22B; 22F; 22G; 24J; 24M; 691; 696	
			235/40R17-90	21P; 22B; 22F; 22G; 24J; 24M; 66A; 691; 696	
B 4	F889/1	52 - 103	215/45R17-87	21P; 22H; 22I; 24J	Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 721; 73C; 74A
		52 - 128	215/45R17-88	Nur bis 1050 kg zul. ACHSLAST!; 21P; 22H; 22I; 24J	
			225/45R17-90	21P; 22B; 22F; 22K; 24J; 691	

ANLAGE: 3 AUDI
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: TOP2 Y5
 Stand: 04.09.1997

Verkaufsbezeichnung: **AUDI 80, 90**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
89	e1*92/53*0002*..	128	215/45R17	AEA; 21P; 22B; 24J; 69A	10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 721; 73C; 74A
			225/45R17-90	21L; 22B; 24J; 24M; 69A	
			235/40R17-90	21L; 22B; 24C; 24D; 66A; 69A	
89	E251	83 - 125	215/45R17-87	nicht Automatikgetriebe 3Gang; 21P; 22B; 24J; 69A	Coupe; 10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 721; 73C; 74A
			225/45R17-90	nicht Automatikgetriebe 3Gang; 21L; 22B; 24J; 24M; 69A	
			235/40R17-90	nicht Automatikgetriebe 3Gang; 21L; 22B; 24C; 24D; 66A; 684; 69A	
89	E251	37 - 100	205/40R17	22B; 364; 628; 637	Stufenheck; 10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 721; 73C; 74A
			215/40R17-83	21P; 22B; 364; 623	
		118 - 125	215/40R17	21P; 22B; 364; 623; 631	
89	E251/1	82 - 103	215/45R17-87	nicht Automatikgetriebe 3Gang; 21P; 22B; 24J; 69A	Pkw offen; Coupe; 10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 721; 73C; 74A
			225/45R17-90	nicht Automatikgetriebe 3Gang; 21L; 22B; 24J; 24M; 69A	
		235/40R17-90	nicht Automatikgetriebe 3Gang; 21L; 22B; 24C; 24D; 66A; 684; 69A		
		110 - 128	215/45R17	AEA; nicht Automatikgetriebe 3Gang; 21P; 22B; 24J; 69A	
89	E251/1	50 - 101	205/40R17	22B; 364; 628; 637	Stufenheck; 10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 721; 73C; 74A
			215/40R17-83	21P; 22B; 364; 623	
		123	215/40R17	21P; 22B; 364; 623; 631	

Verkaufsbezeichnung: **AUDI 80-, 90-QUATTRO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
89 Q	E399	98 - 125	215/45R17-87	21P; 22B; 24J	Coupe; 10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 721; 73C; 74A
			225/45R17-90	21L; 22B; 24J; 24M; 691	
			235/40R17-90	21L; 22B; 24C; 24D; 66A; 691	
89 Q	E399	65 - 101	205/40R17	22B; 364; 628; 637	Stufenheck; 10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 721; 73C; 74A
			215/40R17-83	21P; 22B; 364; 623	
		118 - 125	215/40R17	21P; 22B; 364; 623; 631	
89 Q	E399/1	98	215/45R17-87	21P; 22B; 24J	Coupe; 10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 721; 73C; 74A
			225/45R17-90	21L; 22B; 24J; 24M; 691	
		235/40R17-90	21L; 22B; 24C; 24D; 66A; 691		
		110 - 128	215/45R17	21P; 22B; 24J; 631	

ANLAGE: 3 AUDI
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: TOP2 Y5
 Stand: 04.09.1997

Seite: 3 von 6

Verkaufsbezeichnung: **AUDI 80-, 90-QUATTRO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
89 Q	E399/1	66 - 101	205/40R17	22B; 364; 628; 637	Stufenheck; 10B; 11B; 11G; 11H;
			215/40R17-83	21P; 22B; 364; 623	
		123	215/40R17	21P; 22B; 364; 623; 631	11K; 12A; 51A; 71E; 721; 73C; 74A

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21L) Durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22G) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten

ANLAGE: 3 AUDI

Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: TOP2 Y5

Stand: 04.09.1997

Seite: 4 von 6

Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22K) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 364) Diese Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Servolenkung.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 623) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- | | |
|-------------|--|
| Hersteller: | Typ: |
| BRIDGESTONE | S-01, S-02 |
| CONTINENTAL | CZ 91, ContiSportContact |
| DUNLOP | SP Sport 8000, SP Sport 9000 SP Sport 2000 |
| FALKEN | FK04 GRß |
| GOODYEAR | Eagle F1 |
| PIRELLI | PZERO, P7000, P700-Z |
| UNIROYAL | RTT-1 |
| MICHELIN | MXX3, XGTV, SX-GT |
| TOYO | Proxes-T1 |
| YOKOHAMA | AVS, A510 |

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

- 628) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
BRIDGESTONE	S-01
CONTINENTAL	CZ 91
DUNLOP	SP Sport 8000
MICHELIN	XGTV, SX-GT
PIRELLI	P700-Z, P7000
UNIROYAL	RTT-1
TOYO	Proxes-T1
YOKOHAMA	A510

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des

ANLAGE: 3 AUDI
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: TOP2 Y5
 Stand: 04.09.1997

Seite: 5 von 6

verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

631) Es sind nur "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller zulässig:
 BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH,
 GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA.
 Werden Reifen anderer Hersteller bzw. "VR"-Reifen verwendet, so ist eine Bestätigung des
 Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten
 Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der
 Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

637) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
CONTINENTAL	CZ 91
PIRELLI	P700-Z
UNIROYAL	RTT1

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die
 ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen
 Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur
 dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

66A) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate der Geschwindigkeitskategorie "V" oder "Z" verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
BRIDGESTONE	RE 71, S-01
CONTINENTAL	alle
DUNLOP	D40, SP Sport 8000
GOODYEAR	EAGLE F1, EAGLE GSD+
MICHELIN	alle
PIRELLI	P700-Z, P ZERO, P7000
UNIROYAL	Rallye 440
YOKOHAMA	AV1-40i, A510

Werden Reifen anderer Hersteller oder Reifen mit M+S-Profil verwendet, so ist eine Bestätigung des
 Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße vorzulegen; die Eignung des
 verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO
 mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

684) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

Vorderachse:	Reifengröße:
	215/45 R 17
Hinterachse:	235/40 R 17

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung
 (ASR) dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
BRIDGESTONE	S-01, S-02
CONTINENTAL	CZ 91
DUNLOP	D40, SP Sport 8000
FULDA	Y3000, Carat Extremo
GOODYEAR	EAGLE F1, EAGLE GSD+, EAGLE F1
FULDA	Y3000
MICHELIN	MXX 3
PIRELLI	P700-Z, P7000
TOYO	Proxes-T1
UNIROYAL	Rallye 440
YOKOHAMA	AV1-45i, AV1-40i, A510, A008P

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

691) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen
 und Fahrwerks-, Lenkungs- bzw. Karosserieteilen vorhanden ist; die Eignung des verwendeten

ANLAGE: 3 AUDI
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: TOP2 Y5
Stand: 04.09.1997

Seite: 6 von 6

- Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 696) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 7 mm zwischen Reifen und oberem senkrechten Querlenker der Hinterachse vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 69A) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 20 mm zwischen Reifen und dem Längslenker der Hinterachse vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- AEA) Es sind nur "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller zulässig:
CONTINENTAL
Werden Reifen anderer Hersteller bzw. "VR"-Reifen verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.